

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



29. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 20. 12. 2023

12.j Stück

Richtlinie des Rektorats

betreffend den Drittmittel-Kostenersatz im Rahmen von Vorhaben nach §§ 26 – 28 Universitätsgesetz 2002 (UG)

Drittmittel – Kostenersatz – Richtlinie (DM-KE-RL)

Beschluss des Rektorats vom 14.12.2023

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr.

Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

**Richtlinie des Rektorats der Universität Graz
betreffend den Drittmittel-Kostenersatz im Rahmen von
Vorhaben nach §§ 26 – 28 Universitätsgesetz 2002 (UG)
Drittmittel – Kostenersatz – Richtlinie
(DM-KE-RL)**



I Inhalt und Zweck der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie regelt nach Vorgabe der gesetzlichen Verpflichtungen die Darstellung der universitären Leistungen sowie die Nutzung der Ressourcen der Universität Graz im Zusammenhang mit Drittmittelprojekten.

In der Richtlinie werden die Details zur Berechnung des Kostenersatzes sowie die Ausnahmen und die Verwendung geregelt.

II Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Drittmittel-Kostenersatz-Richtlinie bilden § 26 (3) und § 27 (3) UG sowie das EU-Beihilferecht, Europarechtliches Beihilfenverbot Art. 107 Abs. 1 AEUV und §§ 2, 3 Abs 3 Z 1 und 16 KLRV Universitäten.

III Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Bei den unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten im Rahmen von Drittmittelprojekten ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um eine wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeit bzw. Projekt handelt.
- (2) Nicht-wirtschaftliche Drittmittelprojekte sind all jene Projekte, die nicht unter Abs. 3 fallen und für die die Universität insbesondere eine Förderung zur Durchführung einer unabhängigen Forschung und Entwicklung, zur Verbreitung von Forschungsergebnissen oder im Rahmen des Wissenstransfers erhält.
- (3) Wirtschaftliche Drittmittelprojekte im Sinne des EU-Beihilferahmens bzw. des UG sind Tätigkeiten und Projekte, bei denen die Universität im Auftrag von Dritten unternehmerisch tätig wird. Diese dürfen nur durchgeführt werden, wenn die erzielten Erlöse sämtliche direkte und indirekte Kosten abdecken. Wirtschaftliche Tätigkeiten und Projekte werden über die Drittmittelkategorien Auftragsforschung sowie Wissenschaftliche Dienstleistungen abgewickelt.
- (4) Unter Gemeinkosten (= Overheadkosten, indirekte Kosten) sind jene Kosten zu verstehen, die von externer Seite (Förder-/Auftraggeber:in) als pauschaler Aufschlag auf die Projekteinzelnkosten oder einen bestimmten genannten Teil der Projekteinzelnkosten (zB Personalkosten) gewährt werden bzw. als Anteil in der Projektsumme enthalten sind.
- (5) Unter Kostenersatz ist die uniinterne (Teil-)Abgeltung der in der Projektsumme enthaltenen Gemeinkosten sowie Einzelkosten bei wirtschaftlichen Projekten (globalbudgetfinanziertes Universitätspersonal) zu verstehen.
- (6) Unter Projektsumme (= Projekterlöse, Projekteinnahmen) sind alle externen Zahlungseingänge für Drittmittelprojekte zu verstehen.

IV Höhe und Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Höhe und Berechnung des Kostenersatzes bei **nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten:**
Der Kostenersatz beträgt grundsätzlich 15 % und wird auf Basis der Projektsumme exkl. Gemeinkosten berechnet. Bei abweichenden fördergeberspezifischen Regelungen zu den Gemeinkosten gilt die entsprechende Berechnungsbasis. Sind die Gemeinkosten geringer als 15%, ist der Kostenersatz dementsprechend gedeckelt. Nur wenn in den Förderrichtlinien bzw. Förderbedingungen Gemeinkosten ausgeschlossen werden, wird kein Kostenersatz eingehoben.

- (2) Höhe und Berechnung des Kostenersatzes bei **wirtschaftlichen Tätigkeiten**:
Der Kostenersatz wird anhand der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und beinhaltet folgende Leistungen der Universität:
- a. Einzelkosten: Kosten von globalbudgetfinanziertem Universitätspersonal gemäß Erhebung der Global-Arbeitsstunden.
Diese werden quartalsweise im Nachhinein erhoben.
 - b. Gemeinkosten: Inanspruchnahme von Büro- und Laborarbeitsplätzen, allgemeiner Overhead zur Deckung universitärer Leistungen etc.
Die Grundlage für die Einhebung der Gemeinkosten stellen die direkt am Projektinnenauftrag verbuchten Personalkosten und die im System der Kostenrechnung hinterlegten Berechnungsschemata dar.

V Sonderbestimmungen

Soweit vom Rektorat bzw. vom für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied nichts anderes verfügt wird, gilt für die Berechnung des Kostenersatzes folgende Sonderregelung für nicht-wirtschaftliche Projekte:

EU-Projekte: Bei EU-Projekten ist ein bestimmter Anteil des genehmigten und tatsächlich ausbezahlten Overheads an die Universität abzuführen. Die Höhe wird vom zuständigen Rektoratsmitglied festgelegt.

VI Ausnahmeregelungen

Einzelne, nicht-wirtschaftliche Vorhaben gemäß §§ 26 - 28 UG sind von der Kostenersatzregelung ausgenommen.

- (1) Kleinstprojekte mit einer Projektsumme bis € 500
- (2) Projekte, welche ausschließlich das Verfassen und/oder die Herausgabe einer Publikation (inkl. Internetpublikation) zum Inhalt haben
- (3) Preise
- (4) Finanzielle Zuwendungen wie Spenden, Mittel aus Sponsoring und Fundraising - ohne konkreten Projektbezug gem. §§ 26 - 28 UG
- (5) Verlassenschaften, Legate
- (6) Veranstaltungen
- (7) Bildungsprogramme
- (8) Anschub- und Zusatzfinanzierungen; Letztere nur in Fällen, wo der:die Hauptfördergeber:in keinen Overhead gewährt

VII Einhebung

- (1) Bei **nicht-wirtschaftlichen** Drittmittelprojekten:
Der Kostenersatz wird jährlich vom Forschungsmanagement und -service berechnet und vorgeschrieben. Eine Mitteilung darüber ergeht an den:die Projektleiter:in. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt im ersten Quartal des nachfolgenden Jahres bzw. im Zuge des uniinternen Projektabschlusses. Im Falle einer unterjährigen Förderabrechnung kann die Berechnung des Kostenersatzes vorgezogen werden.
- (2) Bei **wirtschaftlichen** Drittmittelprojekten:
Die globalbudgetfinanzierten Personalkosten und die Gemeinkosten werden durch die Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und als Kostenersatz verbucht. Die Verbuchung erfolgt im Zuge des quartalsweisen Kostenrechnungsabschlusses auf dem jeweiligen Projektinnenauftrag.

VIII Verwendung

Das Rektorat entscheidet über die Verwendung des Kostenersatzes und einen etwaigen Rückfluss.

IX Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie des Rektorats der Universität Graz betreffend den Drittmittel-Kostenersatz im Rahmen von Vorhaben nach §§ 26 – 28 Universitätsgesetz 2002 (UG), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Graz am 06.03.2013.

Der Rektor:
Riedler